

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Studenteninitiative Weitblick“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Der Sitz des Vereins ist Münster.

§3

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen unmittelbar oder von anderen Vereinen oder Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sowie der Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Entwicklungsländern.

§4

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Leistung humanitärer Projektarbeit des Vereins in Entwicklungsländern sowie der Förderung von Projekten, die sich beispielsweise auf den Brunnen- und Schulbau und die psychologische Betreuung von ehemaligen Kindersoldaten konzentrieren.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Entschädigung für besondere Aufwendungen keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu je 50 Prozent an die Organisationen „Misereor“ und der „Welthungerhilfe“ zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins.

§9

Mitglieder des Vereins „Studenteninitiative Weitblick“ können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder müssen an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster eingeschrieben sein. Außerordentliches Mitglied ist, wer an einer anderen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingeschrieben oder berufstätig ist.

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag sowie durch die Entrichtung des monatlichen Beitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9a

Als Freunde und Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

§10

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

- 0 bis 15 Jahre: 0 Euro
- 15 bis 20 Jahre: 1 Euro
- Über 20 Jahre : 2 Euro

§11

Die Mitgliedschaft bei dem Verein „Weitblick“ verliert, wer

- aus dem Verein austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- sie von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung abgesprochen erhält. In diesem Fall erlischt sie am Tag der Abstimmung.

§12

Der Verein „Weitblick“ hat einen geschäftsführenden Vorstand, der sich im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie einem Kassierer und einem Schriftführer zusammensetzt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Die Vorsitzenden und die Stellvertreter werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Die Amtsperiode eines Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§13

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand per Email und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht zu erstatten über die Tätigkeiten des Vereins, über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§14

Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§16

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Münster, den 29. Februar 2008

Andreas Pletziger

Felix Wegehaupt

Christian Thywissen

Christian Rauch

Katrin Held

Eva Schüttrumpf

Tanja Wehrle